



An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

- einschreiben -

Wien, am 04.08.2004  
ONE / SB

**Betrifft: Konsultation zu Verfahrensrichtlinien für die  
Streitbeilegung gemäß § 122 TKG 2003 und § 15 Abs. 4 SigG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Konsultation der RTR-GmbH zu Verfahrensrichtlinien für die Streitbeilegung gemäß § 122 TKG 2003 und § 15 Abs. 4 SigG erstatten wir binnen offener Frist folgende

### **Stellungnahme:**

#### **1.) Allgemeines**

Zu Begrüßen ist jedenfalls die Einführung von Fristen, binnen derer ein Streitschlichtungsverfahren angestrengt werden kann. Dies nicht zuletzt aus dem Grund, dass eine Bearbeitung weiter zurück liegender Anlassfälle einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Betreiber darstellt, der insbesondere binnen der festgelegten Fristen nicht möglich wäre.

Weiters ist positiv zu erwähnen, dass für Streitigkeiten eine Bagatellgrenze eingeführt wird. Die Bearbeitung der Beschwerden bringt oft einen hohen personellen Aufwand mit sich, der in Fällen mit derart niedrigen Streitwerten diese um ein vielfaches übersteigen würde.

Betreffend Mitwirkungspflichten des Betreibers, die über die Pflichten des § 122 Abs. 1 letzter Satz hinausgehen, können diese auf Grund der Verordnungsermächtigung nur insoweit in die Verfahrensrichtlinien aufgenommen werden, als die Ergebnisse und die Befolgung dieser Pflichten generell in die Entscheidung der Regulierungsbehörde eingehen. Diesfalls ist aber im Rahmen der Richtlinien aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls festzuhalten, dass eine weitergehende Sanktion, etwa im Rahmen von Strafmaßnahmen, nicht zulässig ist.



In diesem Zusammenhang erscheint ein Zutritt eines Sachverständigen zu technisch-betrieblichen Kommunikationseinrichtungen als überschießende Maßnahme. Die technischen Einrichtungen der Betreiber können nur von betreiberspezifisch geschultem, hochqualifiziertem Personal betrieben werden. Ein Zugriff betriebsfremder Personen kann auf Grund des hohen Schadenspotentials nur Personen, die nachweislich den gleichen Spezifizierungsgrad haben, gestattet werden.

## **2.) Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **§ 2 Abs. 3:**

Im ersten Satz ist nicht ersichtlich, was unter der Formulierung „diesem Zeitpunkt“ gemeint ist. Hier bedürfte es einer Klarstellung, welcher Zeitpunkt für die Verfristung der Einleitung eines Verfahrens ausschlaggebend ist.

Im letzten Absatz sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass „ungeachtet der Bestimmung des ersten Satzes“ ein Schlichtungsverfahren betreffend anerkannte Forderungen „jedenfalls“ unzulässig ist.

### **§ 3:**

Die Beschwerde, die der Kunde zuvor an den Betreiber zu richten hat, muss jedenfalls auch ausreichend begründet sein, eine bloße Beschwerde reicht hier nicht aus.

### **§ 4 Abs. 1:**

Die Verfahrenrichtlinien dienen der Festlegung von Verfahrensvorschriften betreffend ein Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003. Wie eine Beschwerde des Kunden beim Betreiber zu erfolgen hat, ist nicht Bestandteil dieser Richtlinien, der zweite Satz der Bestimmung ist daher zu streichen.

Ebenso kann § 2 Abs. 2 für dieses Verfahren nur insofern gelten, dass die Beschwerde begründet zu sein hat, jedoch dem Betreiber in dem vorgeschalteten Verfahren nicht die Verpflichtung eines Verbesserungsauftrages obliegt.

### **§ 9 Abs. 2:**

Die Vertretung von Unternehmen ist in den diesbezüglichen handelsrechtlichen Vorschriften geregelt.

Die Verpflichtung, eine einzelne Person mit der Vertretung in den Streitschlichtungsangelegenheiten generell zu betrauen erscheint unter diesem Gesichtspunkt, jedoch auch unter Anlehnung an die zivilprozessrechtlichen Vorschriften als zu weit. Vielmehr sollte hier die Regelung in eine „Kann-Bestimmung“ geändert werden und betreffend mündliche Verhandlungen die Möglichkeit einer Entsendung einer entsprechend bevollmächtigten Person im Einzelfall eingeräumt werden.

### **§ 10 Abs. 2:**

Betreffend den Einspruch gegen die Registrierung sollte die Einspruchsfrist des Betreibers durch Werktage bestimmt werden, wobei als diese Frist mit Eingang der Mitteilung der Streitschlichtungsstelle beim Betreiber zu laufen beginnen sollte. Die Bestimmung müsste daher entsprechend angepasst werden.



**§ 11:**

Die aufgetragenen technischen Informationen müssen den Umständen angemessen sein, dies ist in der vorliegenden Formulierung zu berücksichtigen.

**§ 12 Abs. 1:**

Die von der Regulierungsbehörde zu setzende Frist hat ebenso jedenfalls dem Einzelfall entsprechend angemessen zu sein.

**§ 12 Abs. 2:**

Eine Aufzählung der einzelnen, auf Grund der Beschwerde gesetzten Schritte für jeden Beschwerdefall kann in manchen Fällen unverhältnismäßig erscheinen. Eine derartige Verpflichtung ist von der Verpflichtung des § 122 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 abgedeckt, die Bestimmung wäre hier zu streichen.

**§ 12 Abs. 3:**

Betreffend die ausführliche Darlegung der Arbeitsschritte der Überprüfung gilt das zu § 12 Abs. 2 dargelegte. Auch hier soll der Regulierungsbehörde durch die umfassende Stellungnahme ein Überblick über die Adäquanz der vorangegangenen Überprüfung ermöglicht werden, der Umfang ist durch § 122 TKG 2003 abgedeckt.

**§ 13 Abs. 2:**

Ein unabhängiger dritter Sachverständiger kann von der Regulierungsbehörde in Hinblick auf entstehende Kosten nur unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Bezug auf den Streitwert des gegenständlichen Verfahrens beauftragt werden. Die Bestimmung wäre dementsprechend anzupassen.

**§ 13 Abs. 3:**

Die Bestimmung wäre in folgenden Punkten zu ändern:

- 1.) Dem Sachverständigen kann generell nur insoweit Einsicht gewährt werden, als dies, etwa unter den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des TKG 2003, möglich ist.
- 2.) Ein Zutritt kann aus den unter dem Punkt „Allgemeines“ dargelegten Gründen nur denjenigen Sachverständigen gewährt werden, die nachweislich den gleichen Spezifizierungsgrad wie die mit den technischen Einrichtungen betrauten Mitarbeiter des Betreibers haben. Deshalb erscheint eine pauschale Verpflichtung der Gewährung des Zutrittes als nicht zulässig.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

  
ONE GmbH  
Rechtsabteilung